SACHSEN

Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

info

www.richtervereinsachsen.de



1/26

Vereinsleben
Rechtsprechung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Ausgabe: 1/2026
Auflage: 1.700

REDAKTION

Christiane Höhl

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau
Tel.: +49 375 5092 410
christiane.hoehl@lgz.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@einfach-wilke.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken:
Titelseite: © iStock, arsenisspyros

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

VEREIN 4

DRiZ digital lesen 4
Informationen für Mitglieder zum Versicherungsschutz 5
Aktivitäten der Bezirksgruppe Zwickau 6

WAHLEN ZU DEN MITBESTIMMUNGSGREMIEN 8

Ordentliche Gerichtsbarkeit 8
Arbeitsgerichtsbarkeit 12
Sozialgerichtsbarkeit 14
Staatsanwaltschaft 16

MITBESTIMMUNGSTAGUNG 2025 22

BESOLDUNG 23

Besoldung – wie geht es weiter? 23

ARBEITSLEBEN 25

Sozialrichter diskutieren in Saarbrücken 25
Richterliche Unabhängigkeit unter Effizienzdruck 25

BLICK ÜBER DEN TELLERRAND 26

Von Berlin nach Karlsruhe, Luxemburg und darüber hinaus – ein junges und internationales Wochenende unterwegs in der Welt des Rechts 26

RECHTSPRECHUNG 28

BGH, Urt. v. 17.07.2025 – I ZR 43/24 28

AUFRUF IN EIGENER SACHE 30

BEITRITTSERKLÄRUNG 31

WAHLEN UND GROSSE HERAUSFORDERUNGEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Dr. Alexander Brech

ich freue mich sehr, Ihnen nach dem großen Umbruch im Landesvorstand im letzten Jahr nunmehr unser erstes SRV-Info präsentieren zu dürfen. Ich danke vor allem Christiane Höhl, die federführend und mit großem Einsatz die Erstellung übernommen hat. Ich danke aber auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre vielfältigen Beiträge - trotz der immensen Arbeitsbelastung in ihren Dezernaten - zu diesem Heft beigetragen haben.

Wir wählen am 7. Mai 2026 alle landesweiten Mitbestimmungsgremien der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Freistaates Sachsen und teilweise auch die örtlichen Vertretungen neu. In diesem Heft möchten wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Präsidialräten, Hauptstaatsanwaltsrats-, Landesstaatsanwaltsrats- und Landesrichterratswahlen vorstellen, die sich auf Vorschlag des Sächsischen Richtervereins bereit erklärt haben, zur Wahl anzutreten. Ich danke sehr für ihre Bereitschaft. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in den kommenden fünf Jahren ihrer Wahlperiode an wichtigen Entscheidungen mitwirken, die die sächsische Justiz nachhaltig verändern werden. Dabei stehen große Herausforderungen an.

Die gesellschaftliche Polarisierung hat in unserem Land in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dies bewegt uns dazu, in einem noch größeren Ausmaß als in den letzten Jahren auf Schritte zu einer größeren Selbstverwaltung der Justiz als der dritten Staatgewalt hinzuwirken. Damit soll ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit gesichert und gestärkt werden. Dazu fordern wir insbesondere einen Ausbau der Mitwirkungsrechte der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats sowie die Abschaffung des Einzelweisungsrechts des Justizministeriums an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der Generationenwechsel wird zwar in den nächsten Jahren weitgehend seinen Abschluss finden. Jedoch droht die knappe Kassenlage des Freistaates Sachsen auch an der Justiz nicht spurlos vorbeizugehen. Frei werdende Stellen werden möglicherweise nicht mehr besetzt. Vor einem Personalabbau kann indes nur gewarnt werden. Bereits jetzt wird ein effektiver Rechtsschutz in Teilen der Justiz, etwa in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, kaum noch gewährleistet. Wer aber einen starken Rechtsstaat möchte, muss ihn angemessen sachlich und personell ausstatten, und dies gilt bei weitem nicht nur für die Besoldung.

Damit einhergehend wird die zunehmende Digitalisierung die Justiz noch verstärkt prägen. Zwar ist die elektronische Akte mittlerweile allgemein eingeführt, jedoch hapert es an vielen Stellen bei einer nutzerfreundlichen und effektiven Anwendung. Mehraufwand statt die erhoffte Beschleunigung ist die Folge. Hier muss dringend nachjustiert werden. Chancen, die die Einführung von Elementen der künstlichen Intelligenz zur Entscheidungsvorbereitung mit sich bringen, müssen sorgfältig geprüft, erprobt und dann ggf. zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns die Zukunft gemeinsam gestalten. Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und unterstützen Sie unsere Kandidatinnen und Kandidaten. Sie genießen unser Vertrauen. Sie verdienen Ihres.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und kurzweilige Lektüre!

Ihr Dr. Alexander Brech

IN 4 SCHRITTEN

DIE DRIZ-APP AKTIVIEREN

DRiZ DEUTSCHE RICHTERZEITUNG

Laden Sie die DRiZ-App
Scannen Sie den QR-Code und laden Sie die App für Android oder iOS herunter.



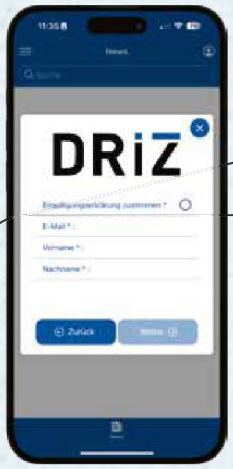
STARTEN & LOSLEGEN

Öffnen Sie die DRiZ-App und tippen Sie auf „Anmelden“, um den Registrierungsprozess zu beginnen.



SICHERHEIT BESTÄTIGEN

Geben Sie Ihren einmaligen 6-stelligen Code ein. Diesen Code erhalten Sie vom Vorstand Ihrer Bezirksgruppe oder über die Geschäftsstelle.



PROFIL VERVOLLSTÄNDIGEN

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein und schließen Sie die Anmeldung ab. Jetzt können Sie die DRiZ-App nutzen!

Liebe Vereinsmitglieder,

die DRiZ kann seit einiger Zeit mit der DRiZ-App auch digital gelesen werden. Um das digitale Angebot der DRiZ nutzen zu können, müssen Sie zunächst die App auf Ihrem mobilen Endgerät über die gängigen App-Stores herunterladen und installieren. Den für die Registrierung erforderlichen Einmalcode erhalten Sie über Ihre Bezirksgruppe oder direkt durch die Geschäftsstelle des Landesvorstandes. Im Anschluss können Sie Ihr Profil in der App vervollständigen, und dann steht der papierlosen Lektüre nichts mehr im Wege.

Bei Fragen zum digitalen Angebot der DRiZ können Sie sich an den Vorstand Ihrer Bezirksgruppe oder direkt an mich wenden.

Viel Freude beim Ausprobieren!

Dr. Katharina Radke
Geschäftsführerin des Sächsischen Richtervereins e. V.

INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Liebe Mitglieder,

hiermit möchten wir Euch/Sie als Mitglied des Sächsischen Richtervereins zu Eurem/Ihrem Versicherungsschutz informieren.

Als Mitglied ist man während der aktiven Dienstzeit automatisch u.a. für dienstlich verursachte Personen- oder Sachschäden sowie den Schlüsselverlust und bei Verlust oder Beschädigung sonstiger dienstlicher Ausrüstungsgegenstände haftpflichtversichert. Der Deutsche Richterbund unterhält auf seine Kosten eine Gruppenversicherung, durch die seine Mitglieder bei einer Inanspruchnahme aus dienstlicher Tätigkeit geschützt werden. Die versicherten Fallgruppen und die jeweiligen Versicherungssummen finden Sie in der Broschüre „Versicherungsschutz für Mitglieder“ auf der Homepage des Deutschen Richterbundes https://www.drb.de/drb/leistungen.

Ein wichtiger Bestandteil des gesamten Schutzpakets ist die Versicherung gegen dienstlich verursachte Vermögensschäden. Insoweit besteht aus der Gruppenversicherung ein Schutz in Höhe von maximal 50.000 € je Schadensfall. Eine höhere Versicherungssumme ist – für alle Mitglieder – aus Kostengründen nicht darstellbar. Deshalb gibt es ein Angebot für die Mitglieder, bei Wunsch diesen Versicherungsschutz aufzustocken. Auf der Internetseite des Deutschen Richterbundes wurde ein neuer Antrag zur Versicherung von Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall eingestellt. Für eine entsprechende Erhöhung des Versicherungsschutzes ist eine Jahresprämie von 89 € zu entrichten. Der Versicherungsschutz umfasst, ebenso wie die Gruppenversicherung, auch Vermögensschäden, die aus zulässigen Nebentätigkeiten entstehen.
Wer einen solchen Antrag zur Aufstockung stellen möchte, kann uns diesen ausgefüllt zuleiten, damit wir die Mitgliedschaft bestätigen und ihn an die Versicherung weiterleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz der Gruppendiensthaftpflichtversicherung für alle Mitglieder des Sächsischen Richtervereins gilt, d.h. für Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, kraft Auftrags), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sächsische Justizbeamtinnen und -beamte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Rechtslehrerinnen und -lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen.

Ferner steht Mitgliedern die Option einer Rechtsschutzversicherung zu Sonderkonditionen offen. Ab 1. März 2026 traten dazu einige Änderungen in Kraft. Die Angebote wurden neu strukturiert und modernisiert, auch um den Bereich der Alimentationsklagen miteinzubeziehen. Auch hierzu gibt es weitere Informationen auf der o.g. Internetseite. Hinweis: Endet die Mitgliedschaft im Sächsischen Richterverein, entfallen auch die Sonderkonditionen.

Grit Kirchhof

AKTIVITÄTEN DER BEZIRKSGRUPPE ZWICKAU

BESUCH IM PAKETZENTRUM NEUMARK ODER VON MAUSEFALLEN, SCHLEPPERN UND RETOURENMARKEN

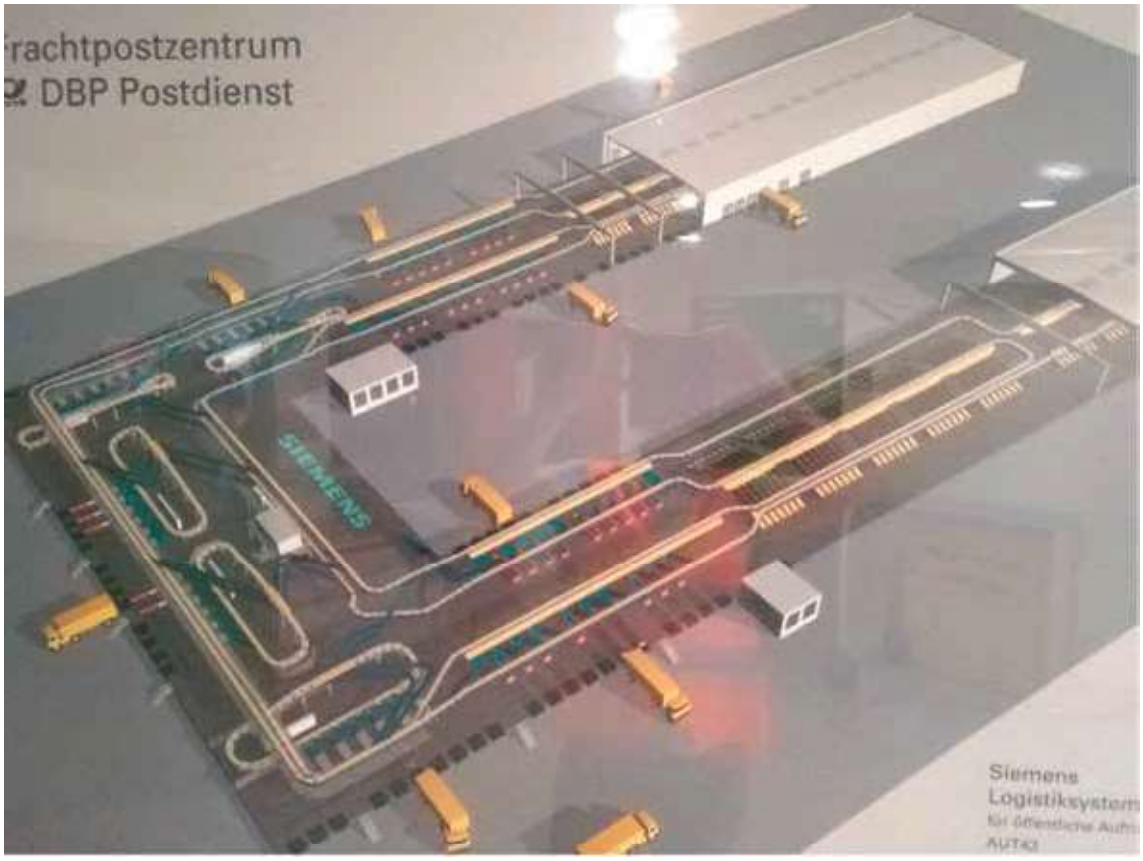
Am 26.6.2025, also diesmal im Sommer und nicht im Frühherbst, fand das jährliche Treffen der Mitglieder der Bezirksgruppe Zwickau statt. Wohl dem Zeitpunkt geschuldet, waren nur 9 Kollegen anwesend. Diesjähriges Ziel war das Paketzentrum in Neumark. Der Besuch wurde von einer ehemaligen Referendarin vermittelt, die mittlerweile in der Personalabteilung von DHL tätig ist.

Ihre Sendung wurde von DHL bearbeitet und für den Weitertransport in die Region des Empfängers vorbereitet.

So oder ähnlich hat es jeder schon gelesen, der die Abwicklung von Päckchen digital bewerkstelligt.

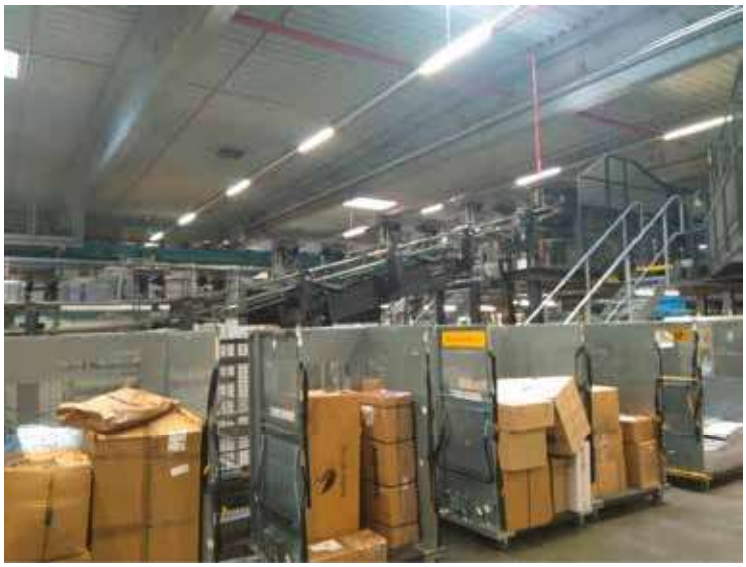
Nach einer kurzen Einführung durch den Leiter des Paketzentrums und durch die Personalleiterin konnten wir die Anlage besichtigen.

Das Paketzentrum wurde durch die Deutsche Post AG 1993/4 errichtet und ist seitdem unterbrochen im Betrieb. Ebenso arbeitet dort ohne größere Veränderungen die von Siemens errichtete Paketsortieranlage zuverlässig. Sie besteht aus zwei Linien, so dass zu Wartungs- und Reparaturzwecken eine separat abgeschaltet werden kann.
Das Zentrum deckt die Postleitzahlbereiche 07XXX, 09XXX und die nördlichen Teile von 08XXX ab, also den Regierungsbezirk Chemnitz komplett, Sachsen bis einschließlich mittlerer Erzgebirgskreis, ohne Dresden und Leipzig, einen größeren Teil von Thüringen sowie einen kleineren Teil Bayerns. Ausgelegt ist die Anlage auf bis zu 100 Millionen Pakete jährlich. Zu Spitzenzeiten, also wenig überraschend Weihnachten können täglich bis zu 450.000 Pakete bewältigt werden. Das sind dann im Durchschnitt 500 pro Minute. Ein Paketzentrum hat die Aufgabe der Versorgung und – tatsächlich so bezeichnet – Entsorgung von



Paketen. Versorgung mit Paketen ist die Weiterleitung an die Zustellstützpunkte, die an die Endkunden verteilen, also direkte Anlieferung nach Hause oder mittlerweile sehr verbreitet Packstationen. Entsorgung ist die Entgegennahme von Retouren aus den Zustellstützpunkten, sowie als weitaus größerer Anteil, Entgegennahme der Sendungen, die von anderen Paketzentren aus in Richtung Vogtland gehen.
Bundesweit gibt es mittlerweile ca. 100 Paketzentren. Neumark gehört zu den kleineren. Neuere Anlagen sind auf deutlich größere Kapazitäten ausgelegt, Bochum als das aktuell größte auf 500 Millionen Sendungen pro Jahr.
40 % der Kapazität in Neumark sind durch Retouren für größere Versandhändler ausgelastet. Deren bundesweite Retouren werden in großen Rücksendezentren gesammelt, die in Tschechien sowie der Slowakei liegen. Dazu gehören u.a. Temu, Shein, Tchibo und teils auch Amazon. Alle dorthin adressierten Sendungen aus dem gesamten Bundesgebiet durchlaufen Neumark.

Der gesamte Prozess ist hochautomatisiert. Von Sperrgut abgesehen werden die Päckchen von Menschenhand nur angefasst, wenn sie aus oder in den LKW-Container gehen. Die Zusortierung läuft ansonsten über Förderbänder. Durch überall angebrachte Laserscanner werden die Strichcodes (also auch die der Retourenmarken) erfasst und druckluftgesteuert über Rutschen an der richtigen Stelle ‚abgeladen'. Das ist ab einer bestimmten Größe nicht mehr möglich. Sogenanntes Sperrgut muss fast komplett manuell bearbeitet werden. Das ist auch körperlich anstrengend. Das Sperrgut wird nach Zielregionen auf kleine Anhänger geladen, den sog. Rollgerüsten. Diese erhalten analoge Pappaufkleber mit einer Empfänger-Kennzahl. Mehrere davon werden zu kleinen Zügen zusammengestellt und von Schleppern durch die große Halle zu den Andocktoren befördert. Diese Rollgerüste werden dort in die Container verladen.
Wichtigstes Verkehrsmittel in der Halle sind übrigens Fahrräder.



Sind die Päckchen zu klein oder zu leicht, können sie die Anlage nur durchlaufen, indem sie in Mausefallen gelegt werden. Dabei handelt es sich um genormte Plastikrahmen mit einer Aussparung. Dorthinein kommen die Minipäckchen und können so über das Förderband laufen.

Das Paketzentrum hat insgesamt aktuell ca. 400 Mitarbeiter. Es handelt sich fast ausschließlich um gering qualifizierte Tätigkeiten. Dennoch ist DHL an den Tarifvertrag gebunden. Neben einer Stammbelegschaft werden die Mitarbeiter zu einem erheblichen Teil über Zeitarbeitsfirmen gewonnen. Einen erheblichen Anteil machen nichtdeutsche Muttersprachler aus, deren hohe Zuverlässigkeit und Belastbarkeit DHL schätzt. In Spitzenzeiten kommen Gelegenheitskräfte, namentlich Schüler und Studenten, zum Team.
Wir hatten den Eindruck, dass sich alle über das Interesse an ihrer Tätigkeit freuten.

Der Abend klang bei einem gemeinsamen Abendessen im Museumskeller im nahegelegenen Reichenbach aus.

Jörg Richter

BERICHT ZUR TAGUNG MITBESTIMMUNG IN DER JUSTIZ 2025

Auch im Jahr 2025 fand wieder eine Tagung zur Mitbestimmung in der Justiz statt. Allerdings waren aufgrund der Haushaltslage die Mittel für diese Tagung eingeschränkt bis gar nicht verfügbar. Das heißt, sie fand erstmals (und hoffentlich das einzige Mal) an einem Tag ohne Übernachtung statt. Außerdem wurde sie komplett mit eigenem Personal bestritten.

Nachdem die E-Akte – fast – überall eingeführt ist, widmete sich der erste Block der Frage, wie eigentlich die E-Akte gerade ankommt und wie es mit der sogenannten „Linienstruktur“ weitergehen soll. Wie soll die Digitalisierung der Justiz weiter betreut und vorangetrieben werden, ohne dass dies in der Form eines „Projektes“ erfolgt? Welche Gremien soll es geben und – für die Personalvertretungen interessant – in welcher Form und auf welcher Grundlage werden sie beteiligt? Leider musste die Referentin, die Direktorin des Arbeitsgerichts Bautzen, kurzfristig absagen, stellte aber ihre Powerpoint-Präsentation zur Verfügung. Sie wurde von OStAin Schreitter-Skvortsov vertreten, die sich aufgrund ihrer Mitarbeit im Landesstaatsanwaltsrat ebenfalls mit diesem Thema beschäftigte.
Zunächst berichtete jedoch Christiane Höhl vom Landgericht Zwickau über ihre Erfahrungen mit der E-Akte, die durchaus positiv waren. Vor allem im Zivilrecht scheint sie halbwegs zu funktionieren. Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens würden sehr geschätzt. Naturgemäß blieb diese Einschätzung nicht gänzlich unwidersprochen.
Es wurden zunächst die durch das Ministerium geplante Struktur vorgestellt, die ein „Anwenderboard VIS-Justiz“ vorsieht, dem auch die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche angehören. Dem sollen verschiedene Anwenderkreise zuarbeiten, die sich mit Themen wie Anwenderanforderungen, fachliche Tests, Kommunikation, Konfigurationsanforderungen und Barrierefreiheit beschäftigen sollen. Für die Personalvertretungen sind strukturierte, regelmäßig stattfindende IT-Gespräche vorgesehen, deren Tagesordnung vorgegeben ist und ggf. ergänzt werden kann.

Während der Landesrichterrat eine Vertretung in allen Anwenderkreisen fordert, beschränkt sich der Landesstaatsanwaltschaftsrat auf die Forderung einer stimmrechtslosen Anwesenheit im Anwenderboard. Das letzte Wort scheint noch nicht gesprochen.

Im Anschluss widmeten wir uns dem eigentlichen Thema der diesjährigen Tagung: Arbeit in Präsidien und Verteilung von Geschäften bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Zunächst stellte Ruben Franzen die „Dresdner Erklärung der Neuen Richtervereinigung“ vor. Diese fordert eine Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften, die sich auch unter anderem dadurch manifestieren soll, dass die Verfahren innerhalb einer Behörde durch ein Gremium und nicht nur durch den Behördenleiter verteilt werden. Im Anschluss gab Carsten Zander eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen und die Grenzen der Präsidiumsarbeit, bevor wir uns am Nachmittag der Gruppenarbeit und der Lösung praktischer Fälle hingaben. Insgesamt waren im Vorfeld sieben Fälle ausgewählt worden, die sich dadurch auszeichneten, dass sie potentiell auch für Staatsanwaltschaften interessant waren. Die Gruppen wurden nach Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Landgerichte Amtsgerichte, Fachgerichte und gemischt aufgeteilt.

Eindeutige Tendenzen waren nicht festzustellen. Weder waren bestimmte Gruppen strenger als andere, noch zeichneten sich bestimmte Muster ab. Nicht immer ist ein kollegial gewähltes Gremium in der Lage, eine Lösung für alle Schwierigkeiten zu finden.

Zwischendurch warb in einer Pause Xaver Seitz noch einmal für eine Teilnahme an den nächsten Wahlen zu den Gremien der Personalvertretung. Im regulären Turnus finden diese 2026 statt. Eine aktiv gelebte Mitbestimmung benötigt das Engagement der Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Verfügung stellen ebenso wie eine hohe Wahlbeteiligung.

Aufgrund des zu erwartenden Generationenwechsels bei den nächsten Wahlen wird sich das nächste Seminar zur Mitbestimmung in der Justiz schwerpunktmäßig mit den Grundlagen des Personalvertretungsrechts beschäftigen. So sollen die neu gewählten Mitglieder die Möglichkeit bekommen, eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen zu erhalten.

Karin Schreitter-Skvortsov

Save the Date: **Die diesjährige Tagung zur Mitbestimmung in der Justiz ist am 21. und 22. September 2026 im Wasserschloss Klaffenbach geplant.**

BESOLDUNG – WIE GEHT ES WEITER?

Sicherlich ist niemandem entgangen, dass der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 zu den Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18 die Vorschriften über die Beamtenbesoldung in den Besoldungsordnungen A des Landes Berlin überwiegend für verfassungswidrig erklärt hat. Ein solcher Verstoß gegen das Alimentationsprinzip, das den Dienstherrn verpflichtet, Beamten und ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren, und das vor allem die Funktion hat, die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Verwaltung zu gewährleisten, liegt vor, wenn die Besoldung „evident unzureichend“ ist.

Mit seinem Beschluss hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung fortentwickelt. Für die gerichtliche Kontrolle, ob die Besoldung evident unzureichend und Art. 33 Abs. 5 GG deshalb verletzt ist, gibt es nunmehr drei Schritte vor: Eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung), die Prüfung, ob die Besoldung der Beamten fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angepasst wurde (Fortschreibungsprüfung) und drittens, sofern die Vorabprüfung oder die Fortschreibungsprüfung einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ergibt, die Prüfung, ob dieser Verstoß ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Mindestbesoldung ist eine Abkehr vom Grundsicherungsniveau als bisherigem Maßstab erfolgt. Denn nach Auffassung des Senats wird durch „den Bezug zur Grundsicherung nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Alimentation des Beamten und seiner Familie etwas qualitativ anderes ist als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung und eines sozialen Standards für alle... . Während die Grundsicherung an die Bedürftigkeit der konkreten Person anknüpft und auf die zur Sicherung des menschenwürdigen Daseins nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unbedingt erforderlichen Mittel beschränkt ist, steht die Besoldung gemäß Art. 33 Abs. 5 GG im Zusammenhang mit der spezifischen Pflichtenstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn und ist nach der Bedeutung des (statusrechtlichen) Amtes zu bemessen. Dieser qualitative Unterschied droht durch eine Verknüpfung der Mindestbesoldung mit der Grundsicherung schon im Ansatz verwischt zu werden. (Rn. 73“

Einen Abstand zu einem den Beamten und seine Familie treffenden realen Armutsrisiko nimmt der Senat nunmehr an, wenn das Einkommen die Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht. Das Bundesverfassungsgericht legt dabei seiner Berechnung die modifizierte Äquivalenzskala (modified scale) der OECD zugrunde. Diese Kennziffer ist inter- und supranational anerkannt und mathematisch exakt zu berechnen. Damit soll einerseits den praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Interpretation schwer zugänglicher Daten, andererseits politischen Unwägbarkeiten und rechtlichen Unsicherheiten entgegengetreten werden. Für die Fortschreibungsprüfung ist ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung von drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot zugrunde liegt, vorzunehmen. Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung einer der drei Vergleichsgrößen von mindestens 5 % ist jeweils ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Eine Verletzung des Abstandsgebots kann entweder in der deutlichen Verringerung der Abstände zwischen Besoldungsgruppen (unmittelbarer Verstoß) oder in der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) bestehen. Hiermit soll verhindert werden, dass einzelne Eingriffe die gesamte Systematik der Besoldung verändern, ohne dass der Gesetzgeber offen und transparent die Ämterwertigkeit grundlegend verändert. Danach erfolgt eine wertende Gesamtschau. Auf der dritten und letzten Prüfungsebene ist laut BVerfG zu überlegen, ob ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnte. Für die Berliner A-Besoldung hat es sowohl die Kriterien der ersten (Mindestbesoldung) als auch der zweiten Prüfungsstufe (Fortschreibungsprüfung) verletzt gesehen. Das Land Berlin habe auch nicht dargelegt, dass die Unterschreitungen der gebotenen Besoldung Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung gewesen wären; ein Verweis auf die „angespannte Haushaltslage“ ersetze keine

politische Entscheidung über die Priorisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung nach Art, Zeit und Umfang unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.

Berlin hat nun bis zum 31. März 2027 Zeit, um verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Bereits 2020 hatte das BVerfG auch die Richterbesoldung in Berlin für verfassungswidrig zu niedrig erklärt (Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.2 BvL 4/18). Weitere Entscheidungen werden in diesem Jahr zur Besoldung in Bremen, dem Saarland und Schleswig-Holstein erwartet. In den sächsischen Verfahren ist dagegen noch kein Entscheidungszeitpunkt in Sicht.

Auch wenn die nunmehr fortentwickelte Rechtsprechung klarer fassbare Kriterien anlegt als bisher, kann es noch dauern, bis zu anderen grundlegenden, in den bisherigen Fällen nicht entscheidungserheblichen Fragen wie der Steigerung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile, dem bloßen Wegfall unterer Besoldungsgruppen oder der nunmehr in der Breite vorgenommenen Anrechnung (fiktiven) Ehegatteneinkommens abschließende Entscheidungen vorliegen. Auch weiterhin bleibt es sinnvoll, alljährlich gegenüber dem Dienstherrn eine Unterbesoldung zu rügen.

Für Sachsen steht nun zunächst die Übertragung des Tarifabschlusses der Länder an. Zum Gespräch mit den Verbänden und Gewerkschaften hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen für Ende März 2026 auch Vertreter des SRV eingeladen. Ob in diesem Termin auch eine Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG vom September 2025 erfolgt und in welcher Form und ob Neues zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der SPD vom Juli 2023 zur grundlegenden Reform des Besoldungssystems, insbesondere der Besoldungsordnung A, zu vermelden ist – darüber werden wir wie immer zeitnah berichten.

Gleichzeitig wollen wir den Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 als Ausgangspunkt nutzen, um nochmals mit allen interessierten Mitgliedern die besoldungspolitischen Ziele unseres Landesverbandes zu diskutieren. Wir möchten dazu gerne unsere **jährliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2026** nutzen. Unser Mitglied im Präsidium des Deutschen Richterbundes (DRB), Dr. Andreas Stadler, gleichzeitig Vorsitzender der DRB-Besoldungskommission, wird uns dazu einen Input über den Stand der Diskussion im Bundesverband – von der Entkopplung der Richter- von der Beamtenbesoldung und hin zur bundeseinheitlichen Besoldung - geben. Dazu laden wir schon jetzt herzlich ein.

Esther Kemper

SOZIALRICHTER DISKUTIEREN IN SAARBRÜCKEN

Am 18./19.9.2025 fand die jährliche Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS) auf Einladung der Saarländischen Sozialrichterschaft im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie in Saarbrücken statt. Neben dem Vorstand und den Fachgruppenvorsitzenden des BDS nahmen Vertreter und Vertreterinnen der saarländischen Justiz teil. Der Staatssekretär im Ministerium der Justiz Dr. Jens Diener, die Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Bettina Altesleben, der Präsident des Landessozialgerichts in Saarbrücken Steffen Dick und die Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes (DRB) Andrea Titz sowie Dr. Achim Scholz sprachen Grußworte und beteiligten sich an der anschließenden rechtspolitischen Diskussion. Allgemein wurde die Frage aufgeworfen, wie die sozialen Sicherungssysteme zu erhalten sind, dies im Saarland gerade auch vor dem Hintergrund der Transformation von Kohle und Stahl in die neue Arbeitswelt. Ferner wurde eine zunehmende Komplexität der sozialgerichtlichen Verfahren konstatiert.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung diskutierten im Anschluss miteinander die sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung mit möglichen Auswirkungen auf die Sozialgerichtsbarkeit, so den Referentenentwurf zum SGB II und die angedachten Änderungen in den Rechtswegzuständigkeiten – hier die Zuweisung der noch bei den Verwaltungsgerichten verbliebenen Sozialleistungen (WoGG, BAföG, UVG, SGB VIII) an die Sozialgerichte. Themen waren außerdem u.a. eine Erhöhung des Rechtsmittelstreitwertes, die Veröffentlichung von Richternamen auf der Homepage des Gerichts im Rahmen der Geschäftsverteilung (Entwurf zu § 21e Abs. 9 GVG) und die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte in den einzelnen Ländern. Ferner erfolgte ein Rückblick auf die rechtspolitische Tätigkeit des Verbandes im vergangenen Jahr mit Berichten aus dem Präsidium des DRB und der Assessorenvertreterin des BDS.

Da zwischen Mitgliederversammlung und dem Erscheinen des aktuellen SRV-Info bereits einige Zeit verstrichen ist, soll diese kurze Zusammenfassung vor allem zu einem Besuch und einem Weiterlesen auf der Homepage des BDS (www.bunddeutscher-sozialrichter.drb.de) einladen. Dort finden sich ausführliche Stellungnahmen zu eigentlich allen die Sozialgerichtsbarkeit betreffenden aktuellen Themen, zuletzt z. B. zur Entschließung des Bundesrates zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30.1.2026 - BR-Drs. 744/25 (B) - und zum Referentenentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze. Wir freuen uns, wenn diese Informationsmöglichkeiten genutzt werden.

Esther Kemper

RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT UNTER EFFIZIENZDRUCK

Richterliche Unabhängigkeit ist kein abstrakter Luxus, sondern Fundament staatlicher Rechtsgewährung. Doch in Zeiten steigender Fallzahlen, Digitalisierungsvorgaben und gesellschaftlicher Erwartungen wird die Frage immer drängender, wie diese Unabhängigkeit im Alltag geschützt bleibt.

Unabhängigkeit bedeutet mehr als Freiheit von Weisungen. Sie bedeutet auch:

- Ausreichend Zeit für sorgfältige Entscheidungen
- Realistische Fallzahlen
- Schutz vor rein quantitativen Bewertungssystemen
- Struktur, die Kollegialität und Austausch ermöglicht

Organisatorische Modernisierung ist sinnvoll und notwendig. Aber sie darf nicht dazu führen, dass richterliche Tätigkeit primär unter Effizienzkriterien betrachtet wird. Die Qualität der Rechtsprechung ist kein Produkt, das sich im Monatsbericht vollständig abbilden lässt.

Richterinnen und Richter tragen große Verantwortung – und brauchen Raum, diese in Freiheit und Sorgfalt wahrzunehmen.

Christiane Höhl

VON BERLIN NACH KARLSRUHE, LUXEMBURG UND DARÜBER HINAUS – EIN JUNGES UND INTERNATIONALES WOCHENENDE UNTERWEGS IN DER WELT DES RECHTS

Manchmal reichen nur wenige Tage, um einmal quer durch die Welt zu reisen. Genau ein solcher Ausflug gelang uns auf Einladung des Sächsischen Richtervereins vom 24. bis 26. Oktober 2025 beim Seminar für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (JuRiStA) des Deutschen Richterbundes.

Neben dem Kennenlernen der vielfältigen Wege, die eine Laufbahn in der Justiz eröffnet, hatten wir die einzigartige Möglichkeit, auf einen Schlag viele junge und engagierte Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland kennenzulernen und uns über Berufseinstieg und aktuelle Herausforderungen bei Kaffee und abendlichen Kaltgetränken auszutauschen.

Auftakt zwischen Haus des Rechts und Anton-Wilhelm-Amo-Straße

Los ging es am Freitagnachmittag im Haus des Rechts in der Kronenstraße in Berlin – mit Brezeln, Kaffee und der Gelegenheit, anzukommen und sich kennenzulernen. Begrüßt wurden wir von Dr. Christopher Sachse und Susanne Blech aus dem Präsidium des Deutschen Richterbundes, die uns ermutigten, das Wochenende zum Austausch und den Blick über den Tellerrand der klassischen Justizberufe zu nutzen.

Kurz darauf machten wir uns gemeinsam auf den Weg zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dr. Marius Leber erläuterte dort die Möglichkeiten einer Abordnung an das Ministerium, während ein dorthin gerade abgeordneter Richter aus Hamburg aus eigener Erfahrung berichtete, wie sich das Mitgestalten von Gesetzen und großer Rechtspolitik anfühlt.

Von Berlin ging es gedanklich weiter nach Karlsruhe. Der stellvertretende Präsidialrichter des Bundesgerichtshofs, Christian Kunnes, gab Einblicke in die Mitarbeit abgeordneter Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an einem Bundesgericht und machte deutlich, welche Beiträge zu Entscheidungen jüngere Kolleginnen und Kollegen dort leisten. Eine interessante, Historie und frühere Nutzungen erläuternde Führung durch‘s Gebäude rundete den ersten Seminartag ab.

Station Karlsruhe – und erste Schritte im Gericht und in der Staatsanwaltschaft

Der Samstag begann mit einer Vorstellungsrunde, bevor es um ein Thema ging, das viele Teilnehmende unmittelbar betrifft und beschäftigt: dienstliche Beurteilungen. Präsident des Landgericht Lüneburg Dr. Götz Wettich erklärte, worauf es dabei ankommt und wie die Einschätzungen entstehen – einschließlich hilfreicher Einblicke eines selbst Beurteilenden.

Danach führte die Reise erneut nach Karlsruhe – diesmal zur Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof. Frauke Köhler-Bartols, dort für Personal zuständig, und Hannah Brunschier, abgeordnete Staatsanwältin, berichteten über die Tätigkeit. Gerade für von der Staatsanwaltschaft oder Gericht kommende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffneten sich hier gesellschaftlich höchst relevante und die großen Konflikte unserer Zeit betreffende Einsatzmöglichkeiten, etwa an Staatsschutzverfahren oder komplexen internationalen Ermittlungen mitzuwirken.

Von Osteuropa bis in die Ukraine

Am späteren Vormittag wurde die Perspektive nochmal internationaler. Nathalie Herbeck von der Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit stellte Programme vor, mit denen deutsche Juristinnen und Juristen an Justizreformen in anderen Ländern mitwirken können und für Wochen oder Monate etwa nach Osteuropa entsandt werden.

Wie konkret solche Einsätze aussehen, schilderte anschließend sehr eindrücklich Oberstaatsanwalt Klaus Hoffmann. Während seines Erfahrungsberichts wurde es im Raum besonders still, als er von der Beratung der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Kontext des russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine erzählte. Spätestens hier wurde deutlich, wie weit die

berufliche Reise einer deutschen Richterin oder eines Staatsanwalts führen kann – und welche Anerkennung in Deutschland vermittelte rechtsstaatliche Expertise international erfährt.

Blick hinter die Kulissen der höchsten Gerichte

Am Nachmittag ging es wieder zurück nach Karlsruhe – diesmal zum Bundesverfassungsgericht. Dr. Sandra Heidenreich, abgeordnete Richterin am Sozialgericht, berichtete von ihrer Rolle als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dezernat eines Richters am Bundesverfassungsgericht. Sie schilderte den Arbeitsalltag am Bundesverfassungsgericht und vermittelte, wie Entscheidungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbereitet werden, die später in Öffentlichkeit und Wissenschaft breit diskutiert und das gesellschaftliche Leben und die Politik prägen werden.

Zwischen den Vorträgen blieb auch Raum, den Deutschen Richterbund selbst und andere Kolleginnen und Kollegen besser kennenzulernen und gemeinsam über Struktur, Themen und Möglichkeiten, sich als junge Kollegin oder junger Kollege einzubringen, auszutauschen und zu vernetzen.

Letzter Halt in Luxemburg

Der Sonntag führte die Teilnehmenden schließlich über die Landesgrenze nach Luxemburg – zumindest im übertragenen Sinn. Nach einem Vortrag über Ethik im richterlichen und staatsanwaltlichen Beruf von Claudia Cerreto, Vizepräsidentin des Landgerichts Neuruppin, berichtete Andrés Ritter von seinem Karriereweg – vom Proberichter bis stellvertretenden Europäischen Generalstaatsanwalt bei der Europäischen Staatsanwaltschaft. Sein Werdegang zeigte abschließend noch einmal eindrucksvoll, wie sich nationale Justizerfahrung mit europäischer Strafverfolgung verbinden lässt.

Viele Wege in die Welt und ein deutschlandweites Netz an Schlafcouchen

Am Ende des Seminars stand die Erkenntnis, dass die Justiz weit mehr Möglichkeiten bietet, als das klassische Bild von Richterin und Staatsanwalt vermuten lässt. Ob im Ministerium in Berlin, an obersten Gerichten in Karlsruhe, bei internationalen Projekten oder in europäischen Institutionen – die beruflichen Wege können vielfältig und abwechslungsreich sein – je nach Interesse und Einsatzort.

Oder anders gesagt: Wer am Freitag im Haus des Rechts startete, war am Sonntag zwar noch dort und machte sich anschließend wieder auf die Rückreise. Gedanklich hatten wir jedoch eine erstaunlich weite Reise hinter uns. Vor allem aber – und schon allein deshalb können wir jeder Kollegin und jedem Kollegen dieses einmalige Seminar nur wärmstens empfehlen – haben wir in nur zweieinhalb Tagen viele offene und überaus sympathische Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland kennengelernt.

Wenn es also morgen nicht gleich nach Luxemburg oder Karlsruhe geht, haben wir jetzt jedenfalls immer eine Übernachtungsoption – ob in Stuttgart, Köln, München, Hamburg oder Berlin.

Alexandra Ratke und Dr. Jonathan Schramm
Richterin und Richter, derzeit beide am Landgericht Dresden

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 17.07.2025, Az. I ZR 43/24 (Werbung mit Payback-Punkten und die Wertgrenze geringwertiger Werbegaben)

1. Hintergrund und Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 17. Juli 2025 (Az. I ZR 43/24) über die Anwendung der Wertgrenze von 1 Euro für geringwertige Werbegaben im Zusammenhang mit der Werbung für Medizinprodukte zu entscheiden. Dies betrifft insbesondere Werbegaben wie Payback-Punkte, die bei Abschluss oder Nutzung eines Produktvertrags gewährt werden. Der Entscheidung lag die Frage zugrunde, ob bei der Bewerbung nicht preisregulierter Medizinprodukte – etwa Hörgeräte – die rechtlich festgelegte Grenze von 1 Euro für „geringwertige Kleinigkeiten“ zu beachten ist und wie diese Grenze zu bemessen ist.

Die Beklagte, ein Hörgeräteanbieter, hatte mit einem Bonusmodell geworben, bei dem Kundinnen und Kunden bei Vertragsschluss Payback-Punkte im Wert von deutlich über einem Euro erhalten konnten. Die Klage der Verbraucherseite richtete sich gegen diese Werbung als wettbewerbswidrig, weil die gewährte Werbegabe den gesetzlich vorgegebenen Wert übersteigen soll und damit unzulässig sei.

2. Rechtliche Ausgangslage

Rechtlich ist hier § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UWG relevant, wonach eine Werbung mit „geringwertigen Kleinigkeiten“ zulässig ist, wenn der Wert der Werbegabe bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Traditionell wurde diese Grenze im allgemeinen Wirtschaftsverkehr bei einem Wert von etwa 1 Euro angesetzt. Die genaue Bestimmung, wie dieser Wert zu bemessen ist und ob dies auch für nicht preisregulierte Medizinprodukte gilt, war zuvor nicht eindeutig geklärt.

3. Kernaussagen des Urteils

Leitsatz der Entscheidung:
Bei der Publikumswerbung mit Werbegaben ist die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Fall 2 HWG für Heilmittel, insbesondere Medizinprodukte, bei 1 € zu ziehen (für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor dem Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 HWG vgl. BGH, Urteil vom 8. Mai 2013 - I ZR 98/12, GRUR 2013, 1264 [juris Rn. 20] = WRP 2013, 1587 - RezeptBonus; Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 - I ZR 213/13, GRUR 2015, 813 [juris Rn. 21] = WRP 2015, 966 - Fahrdienst zur Augenklinik).(Rn.38) (Rn.45)
(BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – I ZR 43/24 –, juris)

Der Bundesgerichtshof hat im Ergebnis klargestellt:

1. Die Wertgrenze von 1 Euro ist auch bei Medizinprodukten anzuwenden.

   Der BGH hat entschieden, dass die gesetzliche Regelung zur „geringwertigen Kleinigkeit“ nicht nur für allgemein wirtschaftliche Produkte gilt, sondern auch für Medizinprodukte wie Hörgeräte. Diese sind zwar nicht preisreguliert, jedoch ist der Werbegabebegriff nicht auf Preisregulierung beschränkt.

2. Maßgeblich ist der objektive Einzelwert der Werbegabe

   Zur Ermittlung des Werts der gewährten Payback-Punkte ist der objektive geldwerte Vorteil heranzuziehen (z. B. der reale Einlösewert der Punkte) – nicht etwa eine theoretische oder subjektive Wertschätzung.

3. Werbung mit überwertigen Werbegaben ist unzulässig

   Die Werbung mit Payback-Punkten, deren objektiver Wert den Wert einer „geringwertigen Kleinigkeit“ von 1 Euro deutlich übersteigt, stellt eine unerlaubte Wettbewerbshandlung dar, weil sie geeignet ist, den Wettbewerb zu entzerren und Verbraucher unangemessen zu beeinflussen.

   Damit knüpft der Bundesgerichtshof an seine bisherige Rechtsprechung zur Auslegung des Werbegabebegriffs an, erweitert sie aber in der praktischen Anwendung auch auf Bereiche wie Medizinprodukte, die bislang in dieser Hinsicht als Sonderfall betrachtet wurden.

4. Bedeutung der Entscheidung

4.1 Klarstellung im Verbraucherschutzrecht

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist über den Einzelfall hinaus relevant, weil sie Rechtssicherheit schafft:

- Die Wertgrenze vom 1 Euro ist verbindlich auch bei nicht preisregulierten Medizinprodukten anzuwenden.
- Entscheidend ist der objektive Wert der Werbegabe und nicht allein ihr „Kostenaufwand“ für den Anbieter
- Angebote, bei denen die Werbeboni einen objektiven Wert von mehr als einem Euro erreichen, können wettbewerbswidrig sein und abgemahnt werden.

Diese Klarstellung ist für den rechtlichen Alltag von hoher Bedeutung, da gerade im Gesundheitsmarkt Bonusprogramme. Rabattaktionen und Sammelpunktesysteme weit verbreitet sind.

4.2 Folgen für Werbung und Vertragsgestaltung

Für die Praxis bedeutet dies:

- Unternehmen im Gesundheits- und Medizinbereich müssen ihre Werbekonzepte überprüfen, insbesondere dort, wo zusätzliche Vorteile (z.B. Bonuspunkte, Gutscheine, Sachprämien) im Zusammenhang mit einem Vertrag gewährt werden.

- Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen könnten zunehmen, wenn der objektive Wert der Werbegabe nicht korrekt bestimmt wird.

- Richterinnen und Richter in Wettbewerbsverfahren müssen bei Vertrags- und Werbeklauseln künftig verstärkt auf die objektive Wertgrenze achten.

5. Kritische Würdigung

Die Entscheidung steht in einer Reihe vom Urteilen, in denen der Bundesgerichtshof den Schutz der Verbraucher vor irreführender oder unangemessener beeinflussender Werbung stärken möchte. Sie entspricht der Linie, den objektiven wirtschaftlichen Vorteil in den Mittelpunkt zu stellen, und verhindert, dass durch scheinbar „kleine“ Werbegaben faktisch erhebliche Anreize gesetzt werden, die den Wettbewerb verzerren.

Kritisch kann angemerkt werden, dass die Messung des objektiven Werts bei Bonuspunkten wie Payback programmiert und kontextabhängig sein kann – etwa, weil der tatsächliche Einlösewert von vielen Nutzungsparametern abhängt. Die Entscheidung setzt hier einen praktikablen, aber auslegungsintensiven Standard.

6. Fazit

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Juli 2025, Az. I ZR 43/24, schafft wichtige Rechtsklarheit im Bereich der werblichen Zulässigkeit geringwertiger Kleinigkeiten und stärkt zugleich den Verbraucherschutz gegen überwertige Werbegaben im Wettbewerb. Die konsequente Anwendung der Wertgrenze von 1 Euro auch im Medizinproduktbereich ist praxisrelevant und signalisiert: Wettbewerb muss fair bleiben, auch dort, wo Produkte besonderer sozialer oder gesundheitlicher Bedeutung betroffen sind.

Christiane Höhl

AUFRUF IN EIGENER SACHE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Sächsische Richterverein ist darauf angewiesen, seine Mitglieder zuverlässig zu erreichen.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen herzlich, Änderungen ihrer Erreichbarkeiten – insbesondere

- Dienststelle
- E-Mail-Adresse
- Ggfl. private Anschrift
- Versetzungen, Abordnungen oder Ruhestandseintritt

zeitnah gegenüber den jeweiligen Bezirksgruppen mitzuteilen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Mitteilungen auch künftig vollständig, pünktlich und zuverlässig übermittelt werden und Informationen alle erreichen.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Christiane Höhl

Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung der für die Regelung der Vereinszugehörigkeit und zur Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten ist aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO erlaubt und bedarf keiner ausdrücklichen Einwilligung. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins brauchen.
Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
Als betroffene Person haben die Mitglieder das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Sächsischer Richterverein e.V.
c/o Dr. Alexander Brech
Sozialgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Beitrittserklärung

Name, Vorname | Geburtsdatum

Amtsbezeichnung | Dienststelle | Besoldungsgruppe

Privatanschrift

Ich trete dem Sächsischen Richterverein e.V. bei.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- für Proberichter und Proberichterinnen sind die ersten 12 Monate beitragsfrei,
- für die Besoldungsgruppe R1 150,00 Euro,
- für die Besoldungsgruppe R2 160,00 Euro und
- ab der Besoldungsgruppe R3 180,00 Euro.

☐ Ich bin Proberichter/ Proberichterin und in den ersten 12 Monaten beitragsfrei.

Ich zahle meinen Mitgliedsbeitrag jährlich, beginnend für das Beitrittsjahr durch

☐ SEPA-Lastschriftmandat. (Hinweis: Dafür erhalte ich von meiner Bezirksgruppe noch ein Formular.)
☐ Einzelüberweisung auf das bei der jeweiligen Bezirksgruppe zu erfragende Konto.

Hinweis: Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt an die jeweilige Bezirksgruppe.

Die folgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Die Verarbeitung der für die Regelung der Vereinszugehörigkeit und zur Mitgliederverwaltung erforderlichen angegebenen persönlichen Daten ist aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DS-GVO erlaubt und bedarf keiner ausdrücklichen Einwilligung. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins brauchen.

Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Es wird gebeten, einen eventuellen Adress- und Dienststellenwechsel an den jeweiligen Bezirksgruppenvorsitzenden mitzueilen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Stand 03/2026)



www.richtervereinsachsen.de